

Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4679

An den Vorsitzenden des
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofs Schleswig-Holsteinischen
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

9. April 2025

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

in der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses am 3. April 2025 hat die Landesregierung erklärt, ungeachtet ihrer Rechtsauffassung zu einer Pflicht der Landesregierung zur Veröffentlichung die in der Sitzung genannten Aktenbestandteile im Interesse größtmöglicher Transparenz für die Behandlung in öffentlicher Sitzung freizugeben und somit für jedermann zugänglich zu

machen. Man hätte viel über unterschiedliche Rechtauffassungen diskutieren können, daran ist der Landesregierung jedoch ausdrücklich nicht gelegen.

Mit dem Umdruck 20/4591 sind bereits wesentliche Unterlagen öffentlich gemacht worden. Weitere Aktenbestandteile werden in der kommenden Zeit in gleicher Weise übergeben.

Ich rufe in diesem Zusammenhang in Erinnerung, dass den Ausschüssen seit etwa sieben Wochen sämtliche vom Aktenvorlagebegehren umfassten Aktenbestandteile vorliegen. Soweit in geringem Umfang die Vorlage an die Ausschüsse nicht gleich erfolgte, werden Unterlagen, wie aus der Aktenstruktur ersichtlich, laufend ergänzt. Allerdings sind – und das ist auch Gegenstand der Umdrucke 20/4656 und 20/4657 – nicht alle Unterlagen zur öffentlichen Behandlung übersandt. Ein Teil liegt den Ausschüssen ungeschwärzt als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad VS-Vertraulich vor, ein weiterer als parlamentsvertraulich.

Ich bin in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse gebeten worden, die Gründe hierfür und die zugrundeliegende Rechtauffassung der Landesregierung noch einmal darzulegen. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Ob ein Anspruch der Abgeordneten auf Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten besteht, richtet sich nach Artikel 29 der Landesverfassung. **Dabei ist das parlamentarische Informationsrecht einerseits gegen das Geheimhaltungsinteresse andererseits abzuwägen.** Das Bundesverfassungsgericht betont in ständiger Rechtsprechung, dass der Informationsanspruch des Parlamentes und der einzelnen Abgeordneten nicht grenzenlos besteht (siehe z. B. BVerfG, Urteil vom 7.11.2017, 2 BvE 2/11, BVerfGE 147, 50, Rn. 211). Dies hat auch der Wissenschaftliche Dienst in seinem Gutachten vom 2. April 2025 (Umdruck 20/4646) dargelegt. Danach gilt Folgendes:

Ein Geheimhaltungsinteresse erkennt die Landesverfassung dann an, wenn Akten zum **Kernbereich der Exekutive** gehören. Dass die erbetenen Entwürfe und Erarbeitungsschritte der Kabinettsvorlage 219/2013 (neu) vom Grundsatz her hierzu zählen, dürfte unstreitig sein. Das Bundesverfassungsgericht formuliert seit jeher, dass zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zunächst die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der

Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht, gehört (vgl. BVerfG, Urteil vom 7.11.2017, BVerfGE 147, 50, Rn. 229). Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus (BVerfG, a.a.O., Rn. 229):

„Bei dem einer konkreten Positionierung vorgelagerten Willensbildungsprozess der Bundesregierung handelt es sich um einen von verschiedenen innen- und außenpolitischen sowie innerorganschaftlichen Belangen, Erwägungen und Entwicklungen abhängigen Vorgang, der den Bereich der Bundesregierung noch nicht verlässt und über den der Bundestag von Verfassungs wegen grundsätzlich (noch) nicht zu informieren ist.“

In seinem Urteil zur schleswig-holsteinischen Landesverfassung hat das Bundesverfassungsgericht die im Akteneinsichtsbegehren geforderten „Haushaltsvoranschläge“ des Ministeriums, die „Haushaltsverhandlungsvermerke“ und „Verhandlungsvermerke zur Nachschiebeliste“ ohne weitere Erörterung der Phase der Vorbereitung einer Regierungsentscheidung dem Kernbereich der Exekutive zugeordnet (BVerfG, Urteil vom 30.3.2004 - 2 BvK 1/01, BVerfGE 110, 199, Rn. 62). Es legt dar, dass sich die Grenzen des Auskunftsanspruchs neben anderen Gründen aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz ergebe (BVerfG, a.a.O., Rn. 227 m.w.N.), und führt weiter aus (BVerfG, a.a.O., Rn. 228):

„In der Verfassungsordnung des Grundgesetzes ist die Teilung der Gewalten nicht als absolute Trennung realisiert und geboten. Die Zweige der Staatsgewalt sind aufeinander bezogen und miteinander verschränkt, dürfen aber ihrer jeweiligen Eigenheit und ihrer spezifischen Aufgaben und Zuständigkeiten nicht beraubt werden (vgl. BVerfGE 9, 268 [279f.]; stRspr). Das Gewaltenteilungsprinzip ist damit zugleich Grund und Grenze des Informationsanspruchs des Parlaments gegenüber der Regierung (vgl. BVerfGE 110, 199 [219]; 124, 78 [122]; 137, 185 [233 Rn. 135]; 143, 101 [136f. Rn. 118]; 146, 1 [41f. Rn. 91]).“

Das Bundesverfassungsgericht betont dabei den grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich des Kernbereichs der Exekutive (BVerfG, a.a.O., Rn. 229):

„Die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk setzt notwendigerweise einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraus, der einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört zunächst die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (vgl. BVerfGE 67, 100 [139]; 110, 199 [214, 222]; 124, 78 [120]; 137, 185 [234 Rn. 136]; 143, 101 [137 Rn. 119]; 146, 1 [42 Rn. 92]). Bei dem einer konkreten Positionierung vorgelagerten Willensbildungsprozess der Bundesregierung handelt es sich um einen von verschiedenen innen- und außenpolitischen sowie innerorganschaftlichen Belangen, Erwägungen und Entwicklungen abhängigen Vorgang, der den Bereich der Bundesregierung noch nicht verlässt und über den der Bundestag von Verfassungs wegen grundsätzlich (noch) nicht zu informieren ist (BVerfGE 137, 185 [235 Rn. 136] mit Verweis auf BVerfGE 131, 152 [206]). Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Diese Gefahr besteht bei Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen regelmäßig, solange die Entscheidung noch nicht getroffen ist. Die Kontrollkompetenz des Bundestages erstreckt sich demnach grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge; sie enthält nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen (vgl. BVerfGE 143, 101 [137 Rn. 120]; 146, 1 [42 Rn. 93]).“

Der grundsätzliche Schutz der Exekutive beschränkt sich nicht nur auf abgeschlossene Vorgänge (BVerfG, a.a.O., Rn. 230):

„Der aus dem Gewaltenteilungsprinzip folgende Schutz vor Eingriffen in den Bereich exekutiver Entscheidungsvorbereitung erschöpft sich jedoch nicht in dieser Abschirmung gegen unmittelbare Eingriffe in die autonome Kompetenzausübung der Regierung, sondern wirkt über den Zeitpunkt einer Entscheidung hinaus (vgl. BVerfGE 143, 101 [137 Rn. 121]). Zwar scheiden parlamentarische

Informationsrechte in Bezug auf abgeschlossene Vorgänge nicht grundsätzlich immer dann aus, wenn es sich um Akte aus dem Bereich der Willensbildung der Regierung, einschließlich der vorbereitenden Willensbildung innerhalb der Ressorts und der Abstimmung zwischen ihnen handelt; grundsätzlich können auch Informationen aus dem Bereich der regierungsinternen Willensbildung dem parlamentarischen Zugriff unterliegen (vgl. BVerfGE 137, 185 [249 Rn. 168]).“

Bereits konkret für die schleswig-holsteinische Landesverfassung hatte das Bundesverfassungsgericht geurteilt, „dass die Vorlage von Akten aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung auch dann beeinträchtigen kann, wenn es sich um Akten zu einem abgeschlossenen Vorgang handelt.“ (BVerfG, Urteil vom 30.3.2004 - 2 BvK 1/01, BVerfGE 110, 199, Rn. 50). Das Geheimhaltungsinteresse auch bezüglich Entwürfen und Erarbeitungsschritten von Kabinettsvorlagen entfällt nicht, nur weil das Kabinett bereits eine Entscheidung getroffen hat. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt (BVerfG, Urteil vom 7.11.2017, 2 BvE 2/11, BVerfGE 147, 50, Rn. 231):

„Allerdings würde ein - sei es auch erst nach Abschluss des jeweiligen Entscheidungsprozesses einsetzender - schrankenloser parlamentarischer Anspruch auf Informationen aus diesem Bereich vor allem durch seine einengenden Vorwirkungen die Regierung in der selbständigen Funktion beeinträchtigen, die das Gewaltenteilungsprinzip ihr zuweist (vgl. BVerfGE 110, 199 [215]; 124, 78 [121]). Informationen aus dem Vorfeld von Regierungsentscheidungen sind danach zwar nach Abschluss der jeweiligen Entscheidung nicht mehr im selben Maße geschützt wie in der Phase, in der die Kenntnisaufnahme Dritter diesen einen unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidung verschaffen würde (vgl. BVerfGE 137, 185 [249f. Rn. 169]). Jedoch sind auch bei abgeschlossenen Vorgängen Fälle möglich, in denen die Regierung geheim zu haltende Tatsachen aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung mitzuteilen nicht verpflichtet ist (vgl. BVerfGE 67, 100 [139]; 110, 199 [216]; 124, 78 [121]; 137, 185 [250 Rn. 169]). Die Grenzen des parlamentarischen Informationsanspruchs lassen sich in Bezug auf abgeschlossene Vorgänge nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände feststellen (vgl. BVerfGE 110, 199 [219]; 124, 78 [122]; 137, 185 [250 Rn. 169]). Die Notwendigkeit,

hier zwischen gegenläufigen Belangen abzuwägen, entspricht der doppelten Funktion des Gewaltenteilungsgrundsatzes als Grund und Grenze parlamentarischer Kontrollrechte (vgl. BVerfGE 110, 199 [219]; 124, 78 [122]; 137, 185 [250 Rn. 169]). In ihr kommt zum Ausdruck, dass die parlamentarische Kontrolle der Regierung einerseits gerade dazu bestimmt ist, eine demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende Ausübung der Regierungsfunktion sicherzustellen, andererseits aber diese Funktion auch stören kann und daher der Begrenzung auf ein funktionsverträgliches Maß bedarf (vgl. BVerfGE 110, 199 [219]; 124, 78 [122]; 137, 185 [250 Rn. 169]).“

Bei abgeschlossenen Vorgängen wandelt sich aber das zu schützende Gut. Das Bundesverfassungsgericht legt insofern dar (BVerfG, a.a.O., Rn. 232; BVerfG, Urteil vom 21.10.2014, 2 BvE 5/11, BVerfGE 137, 185, Rn. 171):

„Als funktioneller Belang fällt bei abgeschlossenen Vorgängen nicht mehr die Entscheidungsautonomie der Regierung, sondern vor allem die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung ins Gewicht.“

Das Bundesverfassungsgericht gibt für die in jedem Einzelfall vorzunehmende Abwägung (BVerfG, Urteil vom 30.3.2004 - 2 BvK 1/01, BVerfGE 110, 199, Rn. 53 - juris; auch BVerfG, Urteil vom 7.11.2017, BVerfGE 147, 50, Rn. 231) als Maßstab an (BVerfG, Urteil vom 07.11.2017, BVerfGE 147, 50, Rn. 232):

„Unter diesem Aspekt sind Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen (vgl. BVerfGE 110, 199 [221]; 124, 78 [122f.]; 137, 185, Rn. 170).“

und (BVerfG, Urteil vom 17.6.2009, 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78, Rn. 127 - juris):

„Je weiter ein parlamentarisches Informationsbegehren in den innersten Bereich der Willensbildung der Regierung eindringt, desto gewichtiger muss das parlamentarische Informationsbegehren sein, um sich gegen ein von der Regierung

geltend gemachtes Interesse an Vertraulichkeit durchsetzen zu können (vgl. BVerfGE 110, 199, 221 f.).“

Eine mit dem Schutzbedürfnis von Verhandlungen innerhalb der Regierung im Grundsatz vergleichbares Geheimhaltungsinteresse besteht auch bei Abstimmungsprozessen zwischen Landes- und Bundesregierung bei einer Verteilung von Aufgaben innerhalb föderaler Strukturen. Auch in dieser – von den Verfassungsgerichten noch nicht entschiedenen Konstellation – muss ein offener Umgang der Regierungsstellen untereinander gewährleistet sein.

Umgekehrt kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse ein besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb der Regierung geht (BVerfG, Urteil vom 30.3.2004 - 2 BvK 1/01, BVerfGE 110, 199, LS 2).

Auch dem Budgetrecht des Parlaments kommt eine besondere Bedeutung zu (BVerfG, Urteil vom 30.3.2004 - 2 BvK 1/01 -, BVerfGE 110, 199, Rn. 70; siehe auch):

„Nach Abwägung mit dem Gesichtspunkt wirksamer parlamentarischer Kontrolle überwiegt jedoch auch hier das Informationsinteresse der Antragsgegner. Ihr Interesse, das Zustandekommen der aufgetretenen Deckungslücke von 35,1 Mio. DM im Haushalt des Jahres 2001 aufzuklären, hat deshalb besonderes Gewicht, weil es dabei um die Frage geht, ob das Parlament im Verfahren der Haushaltsaufstellung seitens der Regierung nach bestem Wissen informiert wurde oder ob ihm Informationen über eine zu erwartende oder sich abzeichnende Unterdeckung, die auf Regierungsebene bereits vorhanden waren, vorenthalten worden sind. Es handelt sich also darum, ob eines der wichtigsten Rechte des Parlaments, das Budgetrecht (Art. 50 Abs. 2 LV), missachtet wurde. Das Budgetrecht des Parlaments schließt einen Anspruch des Parlaments wie der einzelnen Abgeordneten darauf ein, dass ihnen die für eine sachverständige Beurteilung des Haushaltsplans erforderlichen Informationen nicht vorenthalten werden“

Nach den Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes (Umdruck 20/4646 Seite 14) ist insoweit auch die Höhe des in Frage stehenden Betrags zu berücksichtigen.

Als **Ergebnis der Abwägung** kommt nicht nur eine vollständige Vorlage oder eine Verweigerung derselben in Betracht, sondern auch bei der Information der Abgeordneten ist zu gewichten. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht den Aspekt der Öffentlichkeit bei Entscheidungen zu Fragerechten von Bundestagsabgeordneten und Unterrichtungen des Bundestages betont (BVerfG, Urteil vom 7.11.2017, 2 BvE 2/11, BVerfGE 147, 50, Rn. 257):

„Der parlamentarische Informationsanspruch als solcher ist auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt.“

Wo jedoch Geheimhaltungsinteresse vorliegen, kommt auch eine vertrauliche Vorlage oder eine Vorlage mit Schwärzungen in Betracht. Bei einer solchen Vorlage sind bei der Abwägung der Interessen **geringere Anforderungen** an die rechtfertigenden Gründe zu stellen als bei einer vollständigen Ablehnung der Informationen für die Abgeordneten. Dies hat auch der Wissenschaftliche Dienst (Umdruck 20/4646, Seite 15 unten) festgestellt.

Diese Begründungsanforderungen erfüllt die Landesregierung. Hinsichtlich der einzelnen Unterlagen wird auf die jeweils dort beigefügte Begründung verwiesen.

Die – mit Ausnahme der vom Wissenschaftlichen Dienst auf Seite 2 des Umdrucks 20/4646 zitierten Entscheidungen, die allerdings keine Aktenvorlage betreffen – zum parlamentarischen Informationsrechts ergangenen Entscheidungen gehen nur auf den Anspruch auf Information der Abgeordneten ein, nicht auf die Art der Information. Insbesondere wird in keinem Fall eine Verpflichtung zur ungeschwärzten Veröffentlichung von Aktenbestandteilen gesehen.

Die Ausschussmitglieder haben **alle erbetenen Unterlagen** des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, des Finanzministeriums und der Staatskanzlei **zur Information** erhalten. Entweder konnten die Abgeordneten alle vom Akteneinsichtsbegehren umfassten Dokumente ungeschwärzt in Papierform, soweit sie mit dem Geheimschutzgrad „Verschlussache Vertraulich“ eingestuft sind, oder auf einem Laptop lesen, soweit die Unterlagen für parlamentsvertraulich gekennzeichnet sind. Zu

diesen Unterlagen gehören auch diejenigen Dokumente, die die „Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung“ im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung bzw. den „Kernbereich der Exekutive“ betreffen. Diesen Weg hat die Landesregierung aus Gründen der Transparenz gewählt und den Ausschussmitgliedern auch diejenigen Unterlagen zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt, die nach einer Abwägung anhand der vorgenannten Kriterien vom Kernbereich der Exekutive erfasst sind und nicht hätten vorgelegt werden müssen. Dem Informationsinteresse der Ausschussmitglieder ist von Seiten der Landesregierung vollständig entsprochen worden.

Darüber hinaus hat die Landesregierung die Kabinettsvorlage 219/2023 (neu) veröffentlicht und Schwärzungen nur in dem Umfang vorgenommen, der rechtlich geboten war. Die Landesregierung ist **aus Rechtsgründen** daran **gehindert**, Unterlagen ungeschwärzt zur Veröffentlichung vorzulegen, soweit Passagen einen Inhalt haben, der

1. vom Bund VS-Vertraulich eingestuft ist,
2. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder
3. personenbezogene Daten beinhaltet.

Weitere Schwärzungen sind vorgenommen worden, wenn in einzelnen Dokumenten untrennbar Inhalte zu anderen Fragen enthalten sind, die nicht vom Aktenvorlagebegehren umfasst sind.

Für das **konkrete Aktenvorlagebegehren** ist festzuhalten:

Alle Unterlagen sind für die Abgeordneten einsehbar. Anders als bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurden ihnen sämtliche Dokumente zur Information übergeben.

Des Weiteren sei daran erinnert, dass auch das Bundesverfassungsgericht zur schleswig-holsteinischen Landesverfassung nicht über das Informationsbegehren zu Kabinettsvorlagen und die Ressortmitzeichnungen und Entwürfe entschieden hat. Es ging um Akten zu „Haushaltsvoranschlägen“ des Ministeriums, zu „Haushaltsverhandlungsvermerken“ und „Verhandlungsvermerken zur Nachschiebeliste“ (BVerfG, Urteil vom 30.3.2004 - 2 BvK 1/01, BVerfGE 110, 199, Rn. 67 ff.).

Zusammenfassend ergibt sich folgende Situation:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die begehrten Aktenbestandteile dem Schutz des Kernbereichs der Exekutive bei abgeschlossenen Vorgängen unterliegen. Die Landesregierung wäre daher nach Abwägung berechtigt gewesen, zum Schutz der Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung schon eine Vorlage zu verweigern. Den Abgeordneten liegen die Aktenbestandteile aber bereits vollständig vor. Lediglich einer öffentlichen Behandlung wurde in Teilen nicht zugestimmt, weil kein besonderes und erst recht kein überwiegendes parlamentarisches Informationsinteresse erkennbar ist. Die Entwürfe und Erarbeitungsschritte der Kabinettsvorlage 219/2023 (neu) stehen unmittelbar im Zusammenhang mit der Kabinettsvorlage. Es handelt sich nach dem Bundesverfassungsgericht um den schutzwürdigsten Bereich.

Die Kabinettsvorlage 219/2023 (neu) hat eine längere Vorgeschichte mit verschiedenen Fassungen. Kabinettsvorlagen entstehen durch das Zusammenwirken der Ressorts, das auf Arbeitsebene beginnt und bei dem um Formulierungen gerungen wird. Es geht dabei auch um Ressortinteressen. Dieser Bereich ist auch weiterhin bei abgeschlossenen Vorgängen gemäß dem Bundesverfassungsgericht geschützt. Vorliegend haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Hausspitzen der beteiligten Ressorts intensiv ausgetauscht, bis es zum Beschluss des Kabinetts gekommen ist. Ein solcher Austausch muss vor den Blicken der Öffentlichkeit geschützt bleiben, damit auch zukünftig das teilweise konfrontative Ringen um die beste Lösung für die Landesregierung möglich ist. Eine Verlagerung in informelle Kreise ohne schriftliche Vorgaben für das weitere Vorgehen oder sogar ein Verzicht auf schriftliche Kritik oder Verbesserungsvorschlägen wegen möglicher spätere Veröffentlichung der Passagen darf nicht passieren. Den freien Prozess der internen Willensbildung gilt es gegenüber der Öffentlichkeit zu schützen.

Die Landesregierung wird jedoch – wie eingangs beschrieben – in dem Akteneinsichtsbegehren zu Northvolt auf die Geltendmachung des Kernbereichs der Exekutive größtenteils verzichten. Es ist der Landesregierung ein großes Anliegen, bei diesem großen Ansiedlungsprojekt mit einer Gewährleistung von 300 Mio. Euro für das Land Schleswig-Holstein so transparent wie möglich umzugehen. Allerdings ergibt sich aus dem Bestreben nach Transparenz keine Befugnis zur Missachtung fremder Rechte

wie personenbezogener Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Verschlusssacheneinstufungen anderer Behörden. Dies betrifft vor allem Passagen, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz als „VS Vertraulich“ eingestuft wurden oder die schutzwürdigen Interessen Einzelner berühren. Bei letzteren handelt es sich vorliegend vor allem um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Northvolt AB oder personenbezogene Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Dritten.

Für zukünftige Auskunfts- oder Aktenvorlagebegehren wird anhand der dargelegten Maßstäbe erneut im Einzelfall abzuwägen sein, in welchem Umfang und wie Informationen übermittelt werden.

Ich hoffe, mit den vorstehenden Erläuterungen Ihre Fragen beantwortet zu haben. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter